

02.02.90

EG - AS - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 11. Änderung der
Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkun-
gen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser
gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(89) 665 endg.; Ratsdok. 4353/90

96/90

KEP-AE-Nr.: 900213

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1990 an.

Begründung

1. Einleitung

Das Hauptziel der Richtlinie 76/769/EWG besteht in der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, die sich aus unterschiedlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ergeben könnten.

Im November 1988 teilten die niederländischen Behörden der Kommission im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG ihre Absicht mit, das Inverkehrbringen und die Verwendung von drei Stoffen mit den Handelsnamen Ugilec 141, Ugilec 121 und DBBT, d.h. PCB-Ersatzstoffe, zu beschränken. Die Kommission prüfte die von den niederländischen Behörden zugrundegelegte Ratio und teilte ihre Absicht mit, gemeinschaftliche Maßnahmen für diese drei Stoffe vorzuschlagen.

Im Anschluß an diese frühere Verpflichtung schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen die Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Ugilec 141, Ugilec 121 und DBBT durch eine Änderung der Richtlinie 76/769/EWG vor. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieser Vorschlag dem nach dem Vertrag erforderlichen hohen Schutzniveau entspricht. Das Grundprinzip des Vorschlags der Kommission ist nachstehend beschrieben.

36/90

2. Bisherige Entwicklung

Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind von der Industrie aufgrund folgender Eigenschaften verwendet worden:

- Nichtbrennbarkeit
- Reaktionsträgheit
- gute dielektrische Eigenschaften

Die PCB fanden deshalb als Isolatorflüssigkeiten in Transformatoren und Kondensatoren sowie als Hydraulikfluide z.B. in Kohlebergwerken, wo die Nichtbrennbarkeit eine grundlegende Bedingung darstellt, verbreiteten Einsatz.

Die PCB haben jedoch zunehmend Bedenken hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hervorgerufen. PCB können auf den Menschen u.U. direkt toxisch wirken, ferner sind einige der bei der Verbrennung von PCB entstehenden Nebenprodukte - polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) - äußerst toxisch. Wegen ihrer Umweltauswirkungen, der Ökotoxizität und der Persistenz der PCB sowie ihres Bioakkumulationspotentials (Fähigkeit zur Konzentration in lebenden Geweben) gehören sie zu den gefährlichsten, in der Wissenschaft bekannten Verbindungen.

Aufgrund dieser Befürchtungen sind Maßnahmen zur strengen Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCB auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen worden. Auf der Ebene der Gemeinschaft verbietet die Richtlinie 76/769/EWG(1), zum sechstenmal geändert durch die Richtlinie 85/467/EWG(2), das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCB ab dem 30. Juni 1986 mit nur einigen sehr begrenzten Ausnahmen.

(1) ABI. Nr. L 292 vom 27.09.1976, S. 201

(2) ABI. Nr. L 269 vom 11.10.1985, S. 56

Infolge der Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von PCB sind große Anstrengungen zur Entwicklung von Ersatzstoffen unternommen worden. Es hat sich jedoch als schwierig erwiesen, Produkte zu entwickeln, die sowohl hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften annehmbar sind als auch den Kriterien der menschlichen Gesundheit und des Umweltschutzes genügen.

Die in den Geltungsbereich dieses Vorschlags fallenden drei Verbindungen sollen PCB ersetzen. Bei allen wird davon ausgegangen, daß sie mit potentiell hohen Gefahren für Mensch und Umwelt verbunden sind.

3. Informationen über die von diesem Vorschlag betroffenen Stoffe

3.1. Monomethyltetrachlordiphenylmethan, CAS-Nummer 76253-60-6, EINECS-Nummer 2784043, Handelsname des Stoffes: Ugilec 141

Dieser Stoff wurde vor dem 18. September 1981 in den Verkehr gebracht und ist deshalb nach der Richtlinie 79/831/EWG als ein alter oder bereits existierender Stoff zu betrachten.

Dieser Stoff und ihn enthaltende Zubereitungen werden als Isolatorflüssigkeiten in Transformatoren und Kondensatoren sowie als Hydraulikfluide in Kohlebergwerken verwendet. Es sei darauf hingewiesen, daß Ugilec 141 Sicherheitsversuchen unterzogen wurde. Dieser Stoff entspricht den aktuellen Anforderungen der Sicherheit am Arbeitsplatz und dem Gesundheitsschutz.

Er wird in der Gemeinschaft derzeit von einem einzigen Hersteller hergestellt.

96/90

3.2. Monomethyldichlordiphenylmethan, CAS-Nr. unbekannt, Handelsname Ugliec 121 oder Ugliec C 21

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 79/831/EWG wurde am 15. März 1984 eine Notifizierungsakte für diesen Stoff eingereicht. Als Zweck des Stoffes und der ihn enthaltenden Zubereitungen wurde die Verwendung als Isolatorflüssigkeit und Hydraulikfluid in Bergwerken genannt.

Der Hersteller zog den Stoff anschließend vom Markt der Gemeinschaft zurück, doch gibt es zur Zeit keine rechtlichen Einschränkungen für sein Inverkehrbringen oder seine Verwendung.

3.3. Monomethyldibromdiphenylmethan, CAS-Nr. 99688-47-8, Handelsname DBBT

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 79/831/EWG wurde am 26. Februar 1988 eine Notifizierungsakte für diesen Stoff eingereicht. Dieser Stoff und/oder die ihn enthaltenden Zubereitungen sollen als Hydraulikfluide in Kohlebergwerken eingesetzt werden. Er wird von nur einem in der Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller hergestellt.

Eigenschaften der Stoffe

Das chemische Grundgerüst der drei in diesem Vorschlag genannten Stoffe ähnelt dem der PCB. Noch wichtiger ist jedoch, daß die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften (Tabelle 1) der drei Moleküle schon von sich aus auf eine hohe potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt hinweisen. Diese Stoffe sind auf biologischem wie auch nichtbiologischem Wege schwierig abbaubar, neigen zur Akkumulation in lebendem Gewebe und sind bei relativ

niedrigen Konzentrationen toxisch. Auf der Grundlage der Daten über Dampfdruck, Wasserlöslichkeit und Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten ist zu schließen, daß sich in der Umwelt alle drei Stoffe ähnlich wie die PCB verhalten.

Da diese Stoffe direkt als Ersatz von PCB eingesetzt werden, sind ähnliche Emissionsverhalten und eine ähnliche Verbreitung in der Umwelt wie im Falle der PCB vorauszusehen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß in den Gebieten Europas, in denen Ugliec 141 zur Zeit in Bergwerken eingesetzt wird, bereits eine signifikante Kontaminierung der benachbarten Wasserläufe festzustellen ist.

Bei der Beurteilung dieser Stoffe ist ein weiteres Element in Betracht zu ziehen: Ihr Brandverhalten. Alle drei Stoffe sind Askarele (kein Flammpunkt unterhalb des Siedepunktes); aus diesem Grund bieten sie alle ein hohes Sicherheitsniveau wegen ihrer Unfähigkeit, Feuer zu nähren und zu verbreiten. Dagegen werden gerechtfertigte Bedenken wegen der Tendenz dieser Stoffe geäußert, im Falle eines Brandes mehrfach halogenierte Dibenzofurane zu bilden.

Ersatzstoffe

a) Isolatorfluide für Transformatoren

Es gibt geeignete und für die Umwelt weniger gefährliche Ersatzstoffe für Ugliec 141 sowie Zubereitungen, die diesen Stoff enthalten: Trockentransformatoren oder Transformatoren mit Silikonöl oder Pentaerythritolester als Isolatorfluid.

b) Isolatorfluide in Kondensatoren

Zu diesem Zweck gibt es zahlreiche Ersatzstoffe einschließlich nichtchlorierter methylierter Diphenylmethane, Polypropylene und methylierter Polypropylene.

c) Hydraulikfluide für Bergwerke

Viele hydraulische Systeme in Bergwerken können nicht als geschlossene Systeme betrachtet werden und verursachen deshalb Verluste, die in die Umwelt gelangen. Insbesondere in Schrämladern (die zum Abbau von Kohle in Flözen eingesetzt werden) treten größere Verluste auf, so daß diese Geräte eine bedeutende Quelle der Umweltverschmutzung darstellen.

Hydraulische Systeme wie Schrämlader und Fördermaschinen, die unter hohem Druck zum Einsatz kommen, erfordern Hydraulikfluide mit besonderen Leistungskennwerten. Solche Fluide müssen ferner Sicherheitsanforderungen genügen und vor allem feuerbeständig sein. Uglec 141 und DBBT sowie diese Stoffe enthaltende Zubereitungen werden als Hydraulikfluide eingesetzt, die sowohl den für solche Hochdrucksysteme anzuwendenden Leistungs- als auch Sicherheitskriterien genügen. Es gibt jedoch mehrere Mittel, um die Verwendung dieser Fluide schrittweise einzuschränken:

1. Ersatz der Hochdrucksysteme durch Nichthochdrucksysteme mit Hydraulikfluiden, die nur geringe Umweltauswirkungen haben, z.B. Wasser-Glycol-Lösungen;
2. Ersatz bestimmter Hydraulikmaschinen wie Schrämlader durch elektromechanische Maschinen;

3. Umstellung der existierenden Hochdrucksysteme auf andere Hydraulikfluide, z.B. Phosphatester.

3.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

A. Ugilec 141

Bei der Beurteilung der Gefahren dieses Stoffes ist zu unterscheiden zwischen der Art der Gefahr im Zusammenhang mit seiner Verwendung als Isolatorflüssigkeit und derjenigen als Hydraulikfluid in Bergwerken. Isolatorflüssigkeiten kommen hauptsächlich in geschlossenen Systemen zum Einsatz, so daß eine Umweltkontaminierung durch diese Stoffe mit Ausnahme von Unfällen minimal ist. Die Verwendung von Ugilec 141 als Isolatorflüssigkeit ist insofern problematisch, als erstens im Falle eines Brandes polychlorierte Dibenzofurane entstehen können und zweitens die Entsorgung des Fluids nach Verwendung eine relativ kostspielige Verbrennung bei hohen Temperaturen erfordert.

Da weniger gefährliche Ersatzstoffe existieren, wird unter Berücksichtigung aller Umstände gefolgert, daß die weitere Verwendung von Ugilec 141 als Isolatorflüssigkeit unannehmbar ist.

Die Verwendung von Ugilec 141 als Hydraulikfluid in Bergwerken stellt eine bedeutende Quelle der Umweltkontaminierung dar. Angesichts der Tatsache, daß a) die Ökotoxizität, die Persistenz und das Bioakkumulationspotential dieses Moleküls eine beträchtliche Gefahr für die Umwelt darstellt und b) befriedigende, weniger umweltschädliche Ersatzlösungen vorhanden sind, wird gefolgert, daß die weitere Verwendung von Ugilec 141 als Hydraulikfluid zu unterbinden ist.

B. Ugliec 121

Dieser Stoff wird nicht mehr hergestellt, so daß ein sofortiges Verbot seines Inverkehrbringens und seiner Verwendung keine praktischen Folgen hat.

C. DBBT

Da sich dieser Stoff nicht auf dem Gemeinschaftsmarkt befindet, hätte ein sofortiges Verbot seiner Vermarktung und seines Gebrauchs nur minimale Konsequenzen.

4. Konformität im Rahmen des Vertrages

Hinsichtlich der unter Ziffer 3 aufgeführten Elemente ist der Vorschlag darauf abgestellt, einen hochgradigen Schutz sowohl für die Bevölkerung als auch für die Umwelt zu gewährleisten und entspricht infolgedessen dem Artikel 100A § 3 des Vertrages.

Zum anderen ist für diesen Vorschlag keine besondere Bestimmung der in Artikel 8 c des Vertrages vorgesehenen Art erforderlich.

5. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäß Artikel 100A EWG-Vertrag ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anwendbar. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist erforderlich.

**Tabelle 1 Gegenüberstellung der physikalisch-chemischen
toxikologischen und ökotoxikologischen Daten**

	PCB	Ugilec 141	Ugilec 121	DBBT
Dampfdruck in Pa (20° C)	0,004- 0,4	etwa 0,5	0,005 4,0	
Wasserlöslichkeit (mg l ⁻¹)	0,012- 0,24	etwa 0,005	<0,001 0,071	
Log Pow (Octanol/Wasser) Verteilungskoeffizient	5,6-6,7	7,48-8,11 6,23	6,06- 6,25	
Experimentell ermittelter Biotkonzentrationsfaktor (BKF) in Fischen	40,000- 200,000	2300 10.000	-	
Niveau ohne feststellbare Wirkung in Ratten (28-tägige subakute Untersuchung) mg/kg	0,5	Zwischen 5 und 30,0	5,0 <10,0	
EC ₅₀ (Effektive Konzentration) in Wasserflöhen Daphnia magna 24 oder 48 Stunden	0,24	0,4-1,6 0,2-0,5	0,046	
Biologischer Abbau in 28 Tagen	Null	leicht	Null	Null
Sonstiger nachgewiesener biologischer Abbau	20% In 150 Tagen	60-70% In 180 Tagen		

*PCB Aroclors

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Richtlinie 76/769/EWG des Rates (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/610/EWG (**) und im Hinblick auf PCB und PCT geändert durch die Richtlinie 85/467/EWG (*), schränkt das Inverkehrbringen und die Verwendung von PCB und PCT wegen der mit diesen Stoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt stark ein.

Stoffe zum Ersatz der PCB sind entwickelt worden; einige davon sind zwar weniger gefährlich für Mensch und Umwelt als PCB und PCT, stellen jedoch immer noch eine potentiell hohe Gefahr für beide dar.

Aus diesem Grund müssen das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Ersatzstoffe eingeschränkt werden.

Der Stoff mit dem Handelsnamen Ugilec 141 ist seit 1981 auf dem Markt erhältlich; er selbst oder ihn enthaltende Zubereitungen werden als Isolator in Kondensatoren und Transformatoren sowie als Hydraulikfluid in Kohlebergwerken verwendet. Es wird anerkannt, daß dieser Stoff für Mensch und Umwelt weniger gefährlich ist als die PCB, zu deren Ersatz er eingeführt worden ist.

Wegen seiner Ökotoxizität, Persistenz und seines Bioakkumulationspotentials ist dieser Stoff stark umweltgefährdend; in der Umgebung von Bergwerken, in denen dieser Stoff als Hydraulikfluid eingesetzt wird, ist eine signifikante Umweltkontamination bereits nachgewiesen worden. Im Falle eines Brandes in einer diesen Stoff enthaltenden Anlage können hochtoxische Stoffe entstehen; zur endgültigen Entsorgung von Ugilec 141 sind besondere Verfahren erforderlich.

Der Stoff mit dem Handelsnamen Ugilec 121 ist neu, wurde am 15. März 1984 nach der Richtlinie 79/831/EWG des Rates (*) notifiziert und darf deshalb in der ganzen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden. Er hat ähnliche Eigenschaften und ein ähnliches Verhalten und war zu ähnlichen Verwendungszwecken wie Ugilec 141 bestimmt. Der Hersteller hat deshalb den Stoff freiwillig vom Markt genommen; einschränkende Maßnahmen sind notwendig, um sicherzustellen, daß dieser Stoff oder ihn enthaltende Zubereitungen in Zukunft nicht wieder in den Verkehr gebracht werden.

DBBT ist ebenfalls ein neuer Stoff, wurde am 26. Februar 1988 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 79/831/EWG notifiziert und kann deshalb in der ganzen Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden. Dieser Stoff als solcher oder in Zubereitungen ist zur Verwendung als Hydraulikfluid in Kohlebergwerken bestimmt. Dieser Einsatz kann zu einer signifikanten Kontamination der Umwelt führen. Wegen der Ökotoxizität, Persistenz und des Bioakkumulationspotentials dieses Stoffes stellt er eine hohe Gefahr für die Umwelt dar. Einschränkende Maßnahmen sollten ergriffen werden, bevor dieser Stoff auf dem Markt der Gemeinschaft eingeführt ist.

Wirksame Ersatzstoffe oder Alternativlösungen, die eine weitere Verwendung dieser drei Stoffe unnötig machen, sind verfügbar.

Beschränkungen der Verwendung oder des Inverkehrbringens der obenerwähnten Stoffe oder der sie enthaltenden Zubereitungen sind in bestimmten Mitgliedstaaten bereits verordnet worden und beeinflussen direkt die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes. Eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet und eine entsprechende Änderung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sind deshalb notwendig —

(*) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

(*) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 269 vom 11. 10. 1985, S. 56.

(*) ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 76/769/EWG werden folgende Punkte hinzugefügt:

„Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
— 25 Monomethyltetrachlordiphenylmethan Handelsname Ugilec 141 CAS-Nr. 76253-60-6	Ab dem ... (drei Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie) ist das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Stoffes und ihn enthaltender Zubereitungen verboten. Dieses Verbot gilt ausnahmsweise nicht für: 1. Anlagen und Maschinenteile, die sich am ... (drei Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie) bereits im Betrieb befanden, bis diese Anlagen und Maschinenteile entsorgt sind oder ihre Betriebszeit abgelaufen ist; 2. die Wartung von Anlagen und Maschinenteilen, die sich am ... (drei Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie) bereits im Betrieb befanden. Ab dem ... (drei Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie) ist es verboten, diesen Stoff, ihn enthaltende Zubereitungen, Anlagen oder Maschinenteile als Gebrauchtartikel in den Verkehr zu bringen.
— 26 Monomethyldichlordiphenylmethan Handelsname Ugilec 121, Ugilec 21 CAS-Nr.: unbekannt	Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Stoffes und ihn enthaltender Zubereitungen ist verboten.
— 27 Monomethyldibromdiphenylmethan Handelsname DBBT CAS-Nr. 99688-47-8	Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieses Stoffes und ihn enthaltender Zubereitungen ist verboten.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens ... (ein Jahr nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie) nachzukommen.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

**DRAFT PROPOSAL FOR A COUNCIL DIRECTIVE MODIFYING FOR AN ELEVENTH
TIME COUNCIL DIRECTIVE 76/769/EEC: EEC ON THE APPROXIMATION OF THE
LAWS, REGULATIONS AND ADMINISTRATIVE PROVISIONS OF THE MEMBER
STATES RELATING TO RESTRICTONS ON THE MARKETING AND USE OF CERTAIN
DANGEROUS SUBSTANCES AND PREPARATIONS**

COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT IMPACT ASSESMENT

I. The current proposal concerns restrictions on the marketing and use of the three substances Ugilec 141, Ugilec 121, and DBBT and preparations containing these substances.

Ugilec 141 is currently used as a dielectric fluid and as an hydraulic fluid in mines. Ugilec 121 is no longer on the market and DBBT while on the market and intended for use as an hydraulic fluid in mines is still being evaluated by the relevant national authorities.

It has been concluded that these substances constitute a potentially high risk to man and the environment and given the existence of effective and less dangerous substitutes it has therefore been decided to prohibit the further use of Ugilec 141, Ugilec 121 and DBBT.

II. Features of the Businesses in Question

Ugilec 141 and Ugilec 121 are produced by a large chemical company in France, DBBT is produced by a medium size company in the U.K.

III. What Direct Obligations does this Measure impose on Industry?

Ugilec 141 : can continue to be used as a dielectric fluid and as an hydraulic fluid in mines until 2 years after the adoption of the Directive. Other uses are prohibited as from the date of implementation of the Directive.

Ugilec 121 and DBBT : The further use of these substances is prohibited as from the data of implementation of the Directive.

IV. What Indirect Obligations are Local Authorities Likely to Impose on Business?

None

V. Are there any special measures in respect of PME's?

No

VI. What is the likely effect on

- a) competitiveness of industry
- b) employment

a) none

b) Difficult to predict as the manufacturers involved are not reliant on these products it is however unlikely that there will be a significant impact on employment.

VII. Have Both Sides of Industry Been Consulted ?

The manufacturers concerned have been consulted in the preparation of these proposals. They are not in agreement with the Commission's proposal to prohibit the further use of Ugilec 141 or DBBT. Ugilec 121 has already been voluntarily withdrawn from the market by the manufacturer.

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 11. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(89) 665 endg.; Ratsdok. 4353/90

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der Beratungen der Richtlinie 76/769/EWG oder im Rahmen einer Änderung der 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG für eine Fassung einzusetzen, die den Mitgliedstaaten im Bereich des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen substantielle Verbesserungen vorschreibt, zumindest aber gestattet.

Insbesondere soll in die Richtlinie eine Bestimmung aufgenommen werden, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, unter Einhaltung der Bestimmungen des EWG-Vertrages im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und der Umwelt strengere Vorschriften festzulegen, als diese in der Richtlinie bzw. einer ihrer Änderungsrichtlinien vorgesehen sind und Beschränkungen bis zum Verbot für das Inverkehrbringen, Verwenden und Herstellen zu erlassen.

...

Die Mitgliedstaaten müssen im Interesse eines effektiven Schutzes der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung in die Lage versetzt werden, trotz Bestehens von Harmonisierungsmaßnahmen der EG nach Artikel 100 EWG-Vertrag Umweltstandards festzulegen, die u. U. über diejenigen der Harmonisierungsmaßnahmen liegen.